

STATUTEN der Pfadiabteilung Mülistei

(Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde bei der Verfassung dieser Statuten bei Personenbezeichnungen jeweils nur die männliche Form verwendet. Es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.)

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Mülistei ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in 3066 Stettlen.

2. Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime, des Vereins Katholischer Pfadfinder und des Bezirks Berner Oberland.

3. Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB insbesondere „die fünf Beziehungen und die sieben Methoden“. Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das „Gesetz“ und das „Versprechen“.

4. Mitglieder

Die Pfadi Mülistei besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft von PBS und PKB.

Aktivmitglieder sind:

- 0. Stufe: Biber in Gruppen
- 1. Stufe: Wölfe in Meuten
- 2. Stufe: Pfadi in Stämme/ Trupps
- 3. Stufe: Pios in Equipen
- 4. Stufe: Rover in Rotten
- Leiterinnen und Leiter der Abteilung
- die Mitglieder des Abteilungsrates
- der Eltern- und Gönnerverein (EGV)

Passivmitglieder sind:

- die Ehemaligen und Gönner der Abteilung. Sie werden regelmässig über die Aktivitäten der Abteilung informiert.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen, insbesondere die Bezahlung des Mitgliederbeitrages, des laufenden Jahres zu erfüllen sind.

Der Abteileratsrat kann Mitglieder schriftlich ausschliessen, wenn diese den Interessen der Pfadi Mülitei zuwider handeln. Gegen den Ausschluss kann an der Hauptversammlung rekuriert werden.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Abteileratsrat
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter)
- die Rechnungsrevisoren

5.1. Die Hauptversammlung

Sie hat die Funktion der Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff ZGB und wird gebildet durch die Aktivmitglieder, wobei Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre durch ihre Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten werden. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Empfänger vorliegen. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zu beantragen.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Abteileratsrates geleitet.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der Vorjahreshauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Rechnungsabnahme und Decharge-Erteilung an den Abteileratsrat und den Kassier
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Wahlen (Präsident, Abteileratsratsmitglieder, Rechnungsrevisoren, AL und AL-Stellvertreter)
- abschliessender Beschluss bei Rekursen im Ausschlussverfahren von Mitgliedern

- Verhandlungen und Beschlussfassung von traktandierten Geschäften, insbesondere über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins (siehe dazu auch Ziffer 8 und 9)

Wahlen und Beschlüsse (ausser Statutenänderungen siehe Ziffer 9) benötigen die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Einen notwendigen Stichentscheid fällt der Präsident.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt.

5.2 Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat bildet den Vorstand des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die nachstehenden Chargen sind möglichst umfassend zu besetzen.

Präsident	
Vizepräsident	
Abteilungsleiter AL	
Abteilungsleiter Stv.	
Vertretung EGV (Eltern- und Gönnerverein Pfadi Mülistei)	Präsident oder Vize-Präsident
Kassier	
Sekretär	
Adressverwaltung	
Mülistei-Lädeli	
Abteilungs-Materialverwalter	
Verantwortlicher Redaktion Abteilungszeitung	
Eltern-Vertretung 0. Stufe	
Eltern-Vertretung 1. Stufe	
Eltern-Vertretung 2. Stufe	

Der Abteilungsrat konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Abteilungsratsmitglieder beträgt 2 Jahre, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht. Der Abteilungsleiter darf nicht gleichzeitig Präsident des Abteilungsrates sein.

Die Aufgaben des Abteilungsrates sind:

- Er steht der Abteilungsleitung mit Rat und Tat zur Seite;
- Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- Er beruft die Hauptversammlung ein;
- Er erlässt ein Finanzreglement;
- Er führt die Rechnung der Abteilung oder kann die Rechnungsführung delegieren.

Der Abteilungsrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem AL, dem Sekretär oder dem Kassier.

5.3 Die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter)

- 5.3.1 Sie besteht aus aktiven Leiterinnen und Leiter der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen.
- 5.3.2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
 - legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
 - sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
 - plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
 - pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.
- 5.3.3 ALs werden, unter Vorbehalt der Zustimmung der kantonalen Leitung, durch die Hauptversammlung gewählt (Mehrheitsentscheid).
Das AL-Team setzt sich aus mindestens einer weiblichen und einer männlichen Person zusammen.

5.3.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin müssen volljährig sein.

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

- koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen;
- verfügt in der Abteilungsleitung über den Stichtscheid;
- sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter;
- ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungsrates über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
- entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt Rekurs an die Mitgliederversammlung.

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten können. Die Bezirksleitung muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

5.4 Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Bilanz und Erfolgsrechnung der Abteilung jährlich einmal und erstatten dem Abteilungsrat zu Händen der Hauptversammlung Bericht mit der Empfehlung zur Annahme oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

6. Pfadiheime

Die Pfadiheime können von allen Pfadern der Abteilung Mülistei benützt werden. Das Pfadiheim Bollhölzli wird hauptsächlich durch die 1. Stufe, die Müli Deisswil durch die 2. Stufe genutzt.

7. Finanzen

Die Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird.

Der Finanzbedarf der Abteilung wird ansonsten durch Finanzaktionen, Spenden, Gönnerbeiträge und Beiträge öffentlich-rechtlicher Organisationen gedeckt.

Das Finanzreglement legt die Finanzkompetenzen, den Aufgabenbereich des Kassiers und die Zweckgebundenheit der Mittel fest.

8. Auflösung

Die Abteilung kann nur nach schriftlicher Ankündigung und durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

9. Statutenänderungen

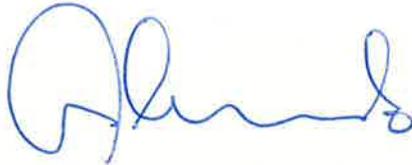
Statutenänderungen können durch Beschluss der Hauptversammlung vorgenommen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

10. Schlussbestimmungen

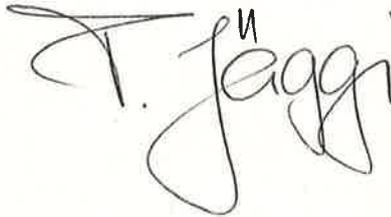
Diese Statuten treten in Kraft mit Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 21. März 2011 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 18. Januar 2011. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 6. Juni 2005.

Stettlen, den 21. März 2011

Der Präsident :
Heinz Schmutz



Die Sekretärin:
Franziska Jäggi



André Burri



Vizepräsident PKB